

**Studienordnung
für den Bachelor-Teilstudiengang Slawistik
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 21. August 2009**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG-MV) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Studienordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Slawistik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Veranstaltungsarten
- § 4 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 5 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 6 Studienberatung
- § 7 Übergangsregelungen
- § 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Musterstudienplan
 Modulhandbuch

Legende:

AM – Aufbaumodul;
BM – Basismodul;
PL – Prüfungsleistung;
LP – Leistungspunkt;
SWS – Semesterwochenstunde

§ 1² Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Modul. Ergänzend gelten die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545) sowie die Fachprüfungsordnung für diesen Bachelor-Teilstudiengang.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 2 Studium

(1) Das Studium des Bachelor-Teilstudiengangs Slawistik soll die Studierenden befähigen, das im Studium erworbene philologische Wissen und die praktisch erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern in der Wirtschaft, in der Bildung, im kulturellen und anderen öffentlichen Bereichen anwenden zu können. Den Studierenden werden anwendungsbereites grundlegendes sprachpraktisches und interkulturelles Wissen über linguistische Zusammenhänge, Literatur, Geschichte, Kultur, Politik, ökonomische, geographische und soziale Besonderheiten der Länder der studierten Sprache vermittelt. Die Ausbildung orientiert auf die Fähigkeit, Problemstellungen zu erfassen und entsprechende Fertigkeiten zu ihrer Lösung zu entwickeln. In den sprach- und den literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden wissenschaftliche Grundkenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

(2) Als Erstsprachen können Polnisch, Russisch, Tschechisch und Ukrainisch (und weitere slawische Sprachen gemäß dem jeweiligen Lehrangebot der Philosophischen Fakultät) studiert werden. Die Zweitsprache wird aus dem Angebot der zuvor genannten Sprachen gewählt, darf nicht mit der Erstsprache identisch sein.³

(3) Das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Slawistik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(4) Die Zeit, in der in der Regel das Bachelor-Studium mit dem Bachelor-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(5) Das Bachelorstudium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Namen, Arbeitsbelastung, Leistungspunkte und Qualifikationsziele der im Bachelor-Teilstudiengang Slawistik zu studierenden Module sind in der Fachprüfungsordnung (PO) ausgewiesen (§ 3 sowie im Anhang).

(6) Die Module werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung und der Bachelorarbeit.

(7) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Modulen (§ 3 PO) voraus. Die Studierenden haben die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu

³ Nur für Studierende, die im fünften und sechsten Semester in den General Studies den Schwerpunkt „Kulturwissenschaften“ oder „Wirtschaft und Recht“ wählen. Studierende, die in den General Studies den Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“ gewählt haben, studieren im Fach nur eine Sprache.

ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen und an der Arbeitsbelastung des Moduls orientieren.

(8) Unbeschadet der Freiheit des Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Module und der Leistungspunkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und der Anzahl der SWS andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

(9) Die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltungen aus den Modulen für das kommende Semester ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(10) Die Philosophische Fakultät bietet im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(11) Über die Module im Pflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung slawistischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Die Studierenden können vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 3 Veranstaltungsarten

(1) Die Module sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können weitere Veranstaltungsarten, wie z.B. Kolloquien und Tutorien, angeboten werden.

a) Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.

b) Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und /oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.

c) Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen und dienen dem Spracherwerb.

- d) Exkursionen vertiefen die Kenntnisse der Studierenden zu fachspezifischen Quellen und Berufsbildern.
- e) Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden

§ 4

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den Bachelor-Teilstudiengang Slawistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholenden bis zum zweiten Versuch;
2. Studierende, die für den Bachelor-Teilstudiengang Slawistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholenden ab dem dritten Versuch;
3. andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Absatz 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholenden bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Absatz 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholenden ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Absatz 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im Übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Be-

schränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Bachelor-Teilstudiengang Slawistik eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 5

Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Die Grundsätze des (ECTS-kompatiblen) Leistungspunktesystems ergeben sich aus § 5 GPO BMS.

(2) Für das Bestehen der Bachelorprüfung ist das Erbringen von insgesamt 180 LP erforderlich. Davon entfallen auf die Module in den beiden Teilstudiengängen insgesamt 130 LP (einschließlich je 2 Punkte für die mündliche Fachmodulprüfung in jedem Teilstudiengang), auf die Module in den beiden Studienabschnitten der „General Studies“ insgesamt 28 LP, auf das Praktikum 12 LP sowie auf die Bachelorarbeit 10 LP. Für die Zuordnung von Leistungspunkten zu den einzelnen Modulen im Bachelor-Teilstudiengang Slawistik wird auf § 3 der PO verwiesen.

§ 6

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Bachelor-Teilstudiengang Slawistik erfolgt durch die Lehrenden des Instituts für Slawistik in ihren Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Slawistik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist

schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Studienordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Slawistik vom 28. Juni 2005 treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 21. August 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.01.2010

Musterstudienplan B.A. Slawistik

1. Sem.	2. BM Einführung in die Sprachwissenschaft PL: Klausur (120 min.) 4 LP / 120 Std.	Vorlesungen und/oder Seminare, 4 SWS (60/60)	1. BM Sprachpraxis 1 Übungen, 6 SWS (90/90)	4 LP/ 300 Std./ 10 SWS
2. Sem.	3. BM Einführung in die Literaturwissenschaft PL: Klausur (120 min.) 4 LP / 120 Std.	Vorlesungen und/oder Seminare, 4 SWS (60/60)	Übungen, 6 SWS (90/90) PL: Klausur (120 min.) 12 LP/360 Std	16 LP/ 300 Std./ 10 SWS
3. Sem.	5. BM Landes- und Kulturstudien Vorlesung/ Seminar, 2 SWS (30/60)	6. AM Literaturwissenschaft 1 Vorlesungen und/oder Seminare, 4 SWS (60/120) PL: Hausarbeit (ca. 15 S.) 6 LP / 180 Std.	4. AM Sprachpraxis 2 Übungen, 5 SWS (75/75)	6 LP/ 420 Std./ 11 SWS
4. Sem.	Seminar, 2 SWS (30/60) PL: mdl. Einzelprüfung (30 min.) 6 LP / 180 Std.	7. AM Sprachwissenschaft 1 Vorlesungen und/oder Seminare, 4 SWS (60/120) PL: Hausarbeit (ca. 15 S.) 6 LP / 180 Std.	Übungen, 5 SWS (75/75) PL: mdl. Einzelprüfung (30 min.) 10 LP/300 Std	22 LP/ 420 Std./ 11 SWS
5. Sem.	9. AM Sprachwissenschaft 2 oder Literaturwissenschaft 2 Seminar, 2 SWS (30/60)		8. AM Sprachpraxis 3 ¹ Übungen – Erstsprache, 3 SWS (45/45) PL: Klausur (120 min.)	0 LP/ 180 Std./ 5 SWS*
6. Sem.	PL: Hausarbeit oder Klausur (ca. 15 S. bzw. 90 min.) 6 Lp / 180 Std.	Seminar, 2 SWS (30/60)	Übungen – Zweitsprache, 6 SWS (90/90) PL: mdl. Einzelprüfung (20 min.) 9 LP/ 270 Std.	15 LP/ 270 Std./ 8 SWS

¹ Studierende, die in den General Studies den Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“ wählen, belegen in diesem Modul die Zweitsprache nicht.

* Das Modul erstreckt sich über zwei Semester. Die Leistungspunkte werden nach Erfüllung der Prüfungsleistungen und Abschluss des Moduls vergeben.

Legende

SWS: Semesterwochenstunde(n); **S**: Seminar; **Ü**: Übung; **LP**: Leistungspunkte (ECTS);
x Std.: Arbeitsaufwand pro Modul/Semester; **(x/x)**: (Stunden Kontaktzeit je Lehrveranstaltung/ Stunden Selbststudium je Lehrveranstaltung); **PL**: Prüfungsleistung

Universität Greifswald
Institut für fremdsprachliche Philologien

**Bachelor-Teilstudiengang
Slawistik**

Modulhandbuch

I. Pflichtbereich

1. Basismodul Sprachpraxis 1	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der jeweilig studierten Sprache, d.h. sprachliche Kompetenzen, die zur Textrezeption u. -produktion und zur Dialogführung, vor allem zu Alltagsthemen, befähigen, A2 ¹
Inhalte	<ul style="list-style-type: none">- praktische Phonetik, morphologische und syntaktische Erscheinungen- Grundwortschatz zu Alltagsthemen- Lektüre von Originaltexten in der jeweiligen studierten Sprache- Texterstellung
Lehrveranstaltungen	Sprachpraktische Übungen (Polnisch, Russisch, Tschechisch, Ukrainisch)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 120-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	einmal jährlich
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	2. Semester
Arbeitsaufwand	360 Stunden, davon 180 Stunden (12 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (ECTS)	12

¹ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“

2. Basismodul „Einführung in die slawische Sprachwissenschaft“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse zu Begriffen und Methoden der Sprachwissenschaft und Fähigkeiten, diese auf historische Sprachzustände anzuwenden, vor allem durch historisch-vergleichende Untersuchungen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Herausbildung der slawischen Sprachen und ihre Entwicklung - phonetische und phonologische Prozesse in verschiedenen Zeiträumen - Entwicklung des Lautsystems innerhalb der verschiedenen Sprachgruppen - Entwicklung der Formen von Nomina und Verben
Lehrveranstaltungen	Einführung in die polnische, russische, tschechische und ukrainische Sprachwissenschaft Einführung in die allgemeine Phonetik und Phonologie (Vorlesung und Seminar bzw. zwei Seminare)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 120-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	im Wintersemester
Dauer	ein Semester
Regelstudienzeit	1. Semester
Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon 60 Stunden (4 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (ECTS)	4

3. Basismodul „Einführung in die slawische Literaturwissenschaft“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Grundbegriffe und grundlegende Methoden der Literaturwissenschaft anhand exemplarischer Gegenstände. Sie besitzen eine grundlegende historische Orientierung in der gewählten slawischen Literatur (polnisch, russisch, tschechisch, ukrainisch)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die historische Entwicklung der jeweiligen Literatur - Grundkenntnisse literaturtheoretischer sowie literaturkritischer Terminologie - Grundkenntnisse literaturwissenschaftlicher Methoden
Lehrveranstaltungen	Einführung in die Literaturwissenschaft (zu den gewählten Sprachräumen) Überblicksvorlesung zur Literatur der gewählten Sprache (Vorlesung und Seminar bzw. zwei Seminare)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 120-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	im Sommersemester
Dauer	ein Semester
Regelprüfungstermin	2. Semester
Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon 60 Stunden (4 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (ECTS)	4

4. Aufbaumodul Sprachpraxis 2	
Qualifikationsziele	- Erweiterte Kenntnisse der Grammatik und Lexik, die dem Erfassen und Wiedergeben komplizierterer Zusammenhänge dienen. Wiedergabe geschriebener und gesprochener Informationen zu ausgewählten Themen. Zusammenhängendes Sprechen, B1 ¹
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Morphologie, Syntax und Textaufbau - Hören und Lesen von Texten, Wiedergabe der Information - monologisches Sprechen
Lehrveranstaltungen	Sprachpraktische Übungen (Polnisch, Russisch, Tschechisch, Ukrainisch)
Teilnahmevoraussetzungen	Basismodul Sprachpraxis 1 der jeweiligen Sprache
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 30-minütigen mündlichen Einzelprüfung
Häufigkeit des Angebots	einmal jährlich
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	4. Semester
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 150 Stunden (10 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (ECTS)	10

¹ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“

5. Basismodul „Landes- und Kulturstudien“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur des Landes der gewählten Sprache sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen. Sie sind in der Lage, politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Geschichte des jeweiligen Landes und ihre Erforschung aus unterschiedlichen Perspektiven - Kenntnis über Kulturstandards, Regeln und Normen im Vergleich - Grundkenntnisse historischer und kulturwissenschaftlicher Terminologie - Methodenkenntnis
Lehrveranstaltungen	Landes- und Kulturstudien Polens, Russlands, Tschechiens, der Ukraine (nach Wahl der Sprache) Drei Lehrveranstaltungen (Vorlesung und Seminare bzw. Seminar/ Kolloquium und Seminare)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	30-minütige mündliche Einzelprüfung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	4. Semester
Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon 60 Stunden (4 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (ECTS)	6

6. Aufbaumodul Literaturwissenschaft 1	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen Fähigkeiten zur Anwendung literaturtheoretischer Ansätze bei der Textanalyse und verfügen über die Fähigkeit, literarische Werke in den literarisch-historischen Kontext einzuordnen; darüber hinaus haben sie die Kompetenz zur selbständigen Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden, der Textanalyse, der Vertiefung literaturtheoretischer und literaturgeschichtlicher Kenntnisse.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung literaturtheoretischer und literaturhistorischer Kenntnisse zur gewählten Literatur - Anwendung literaturwissenschaftlicher Kenntnisse auf Werke bestimmter Autoren verschiedener Epochen und Gattungen aus dem jeweils gewählten Sprachraum - poetologische und imagologische Fragestellungen anhand ausgewählter Werke
Lehrveranstaltungen	<p>Lehrveranstaltungen zu bestimmten Epochen, Autoren, Gattungen, Schreibweisen der jeweils gewählten Literatur</p> <p>Lehrveranstaltungen zur Entwicklung einzelner Literaturen im historischen und gesellschaftlichen Kontext (Vorlesung und Seminar bzw. Seminar und Seminar nach Angebot)</p>
Teilnahmevoraussetzungen	Basismodul Einführung in die slawische Literaturwissenschaft
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Hausarbeit (Umfang etwa 15 Seiten)
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	ein Semester
Regelprüfungstermin	3. Semester
Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon 60 Stunden (4 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (ECTS)	6

7. Aufbaumodul Sprachwissenschaft 1	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen Fähigkeiten zur konfrontativen Sprachanalyse der gewählten slawischen Sprache (Polnisch, Russisch, Tschechisch, Ukrainisch) und haben Fertigkeiten in der synchronen Textinterpretation (phonetische, grammatische, lexikologische).
Inhalte	- spezielle Fragen der Semantik, der Grammatik, der Lexikologie sowie der Phonetik und Phonologie der jeweils studierten Sprache und ihrer Anwendung am Text
Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungen zur speziellen Phonetik und Grammatik, zur Grammatiktheorie, zur Lexikologie und Lexikographie, zur Phraseologie, zur Wortbildung und zur Semasiologie und Onomasiologie (einschließlich Namenkunde) der jeweils studierten Sprache (Vorlesung und Seminar bzw. zwei Seminare)
Teilnahmevoraussetzungen	Basismodul Einführung in die slawische Sprachwissenschaft
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Hausarbeit (Umfang etwa 15 Seiten)
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	ein Semester
Regelprüfungstermin	4. Semester
Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon 60 Stunden (4 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (ECTS)	6

8. Aufbaumodul Sprachpraxis 3	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erste studierte Sprache: Verständnis und Produktion komplexer Texte, Übersetzungen aus der Fremdsprache und in die Fremdsprache, B 2¹ - Zweitsprache (Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“): Grundkenntnisse in Lexik, Grammatik, Phonetik, Alltagskommunikation, A 1¹
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Textproduktion zu ausgewählten Themen - Übersetzung aus der studierten Sprache ins Deutsche und umgekehrt - Zweitsprache: (Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“) grundlegende Kenntnisse zur praktischen Phonetik, morphologischen und syntaktischen Erscheinungen, Grundwortschatz zu Alltagsthemen
Lehrveranstaltungen	Sprachpraktische Übungen (Polnisch, Russisch, Tschechisch, Ukrainisch)
Teilnahmevoraussetzungen	Für Erstsprache: Basismodul Sprachpraxis 2 der jeweiligen Sprache
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehen einer 120-minütigen Klausur (Erstsprache) und einer 20-minütigen mündlichen Einzelprüfung (Zweitsprache) bei Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“ innerhalb der GS - Bestehen einer 20-minütigen mündlichen Einzelprüfung (bei berufsbezogenem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“)
Häufigkeit des Angebots	einmal jährlich
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	5. Semester Erstsprache und 6. Semester Zweitsprache Bei Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ 6. Semester
Arbeitsaufwand	270 Stunden, davon 135 Stunden (9 SWS) Kontaktzeit / 90 Stunden, davon 45 Stunden (3 SWS) Kontaktzeit (berufsbezogener Schwerpunkt Erziehungswissenschaft)
Leistungspunkte (ECTS)	9 bzw. 3 (berufsbezogener Schwerpunkt Erziehungswissenschaft)

¹ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“

II. Wahlobligatorische Module

9. Aufbaumodul Sprachwissenschaft 2	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse zu sprachwissenschaftlichen Theorien. Dabei verfügen sie über die Fähigkeit, diese auf konkrete Fragestellungen anzuwenden und Fertigkeiten zur soziolinguistischen Interpretation sprachlicher Daten auch in komparatistischer Hinsicht zu entwickeln.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Soziolinguistische Quellenkunde und Methodenlehre - Analyse einzelner Werke in soziolinguistischer Sicht - Historischer und gesellschaftlicher Einfluss auf die Entwicklung bestimmter Sprachzustände - Vermittlung sprachwissenschaftlicher komparatistischer Ansätze und Methoden
Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungen zur Sprachreflexion in unterschiedlichen kulturellen Kontexten (einschließlich der Entwicklung der Normen), zur Soziolinguistik, zur Untersuchung einzelner Texte in ihren sozialen und historischen Rahmenbedingungen, zur Sondersprachenforschung (Vorlesung und Seminar bzw. Seminar und Seminar nach Angebot)
Teilnahmevoraussetzungen	Aufbaumodul Sprachwissenschaft 1
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Hausarbeit (Umfang etwa 15 Seiten) oder einer 90-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	6. Semester
Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon 60 Stunden (4 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (ECTS)	6

9. Aufbaumodul Literaturwissenschaft 2	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Fähigkeiten zum kritischen Hinterfragen literaturwissenschaftlicher Methoden, von Ansätzen der Textanalyse; darüber hinaus besitzen sie vertiefte Kenntnisse der Literaturgeschichte der gewählten slawischen Sprache und Kompetenzen zum Erfassen diskursiver Textstrukturen im europäischen Kontext.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - kritische Auseinandersetzung mit literaturtheoretischen Methoden - Anwendung literaturtheoretischer sowie literaturkritischer Kenntnisse auf Werke bestimmter Autoren verschiedener Epochen und Gattungen aus dem jeweils gewählten Sprachraum - Auseinandersetzung mit literarischen Texten in breiter komparatistischer Hinsicht - - Auseinandersetzung mit historisch unterschiedlich Kommunikationssituationen der jeweiligen Literaturen im europäischen Kontext
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrveranstaltungen zu bestimmten Epochen, Autoren, Gattungen der jeweils gewählten Literatur - Lehrveranstaltungen zur Komparatistik - Lehrveranstaltungen zur Literaturtheorie- und Kritik (Vorlesung und Seminar bzw. Seminar und Seminar nach Angebot)
Teilnahmevoraussetzungen	Aufbaumodul Literaturwissenschaft 1
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Hausarbeit (Umfang etwa 15 Seiten) oder einer 90-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	6. Semester
Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon 60 Stunden (4 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (ECTS)	6

Je nach aktuellem Lehrangebot des Instituts können in sprach- und literaturwissenschaftlichen Modulen auch komparatistische Lehrveranstaltungen besucht werden.